

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	62 (1969)
<b>Artikel:</b>	Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Hug, Albert
<b>Kapitel:</b>	A: Zur Einführung
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-163727">https://doi.org/10.5169/seals-163727</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A. Zur Einführung

### 1. Geographische Orientierung

Von den Nordhängen des Etzels und der Höhronen bis zu den Nordufern der beiden Zürichsee-Inseln Ufenau und Lützelau erstreckt sich das Gebiet der Höfe. Die Grenzen nahmen in historischer Zeit den folgenden Verlauf: Im Süden gegen das Gebiet der Waldleute von Einsiedeln bildeten Biber, Alp und Sihl sowie der Etzelgrat fast durchwegs eine natürliche Grenze. An zwei Stellen, wo von Natur aus offenbar Unklarheiten bestanden, stritten sich die Gotteshausleute: 1443 wurde die Enzenau den Hofleuten,<sup>1</sup> 1520 das Gut Bodmeren dem Bezirk Einsiedeln<sup>2</sup> durch Schiedsspruch zugeteilt. – Im Gebiet des östlichen Nachbarn, der March, war die Abtei Einsiedeln schon früh reich begütert,<sup>3</sup> vor allem in Altdorf, Wangen, Siebnen und Mülenen.<sup>4</sup> Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bildeten die Höfe und die March für das Kloster nur einen Amtsbezirk.<sup>5</sup> Die Trennung wird erstmals durch eine Nachtragshand im Großen Urbar von 1331 faßbar.<sup>6</sup> Die Grenze zwischen Höfe und March legte man 1581 im Anschluß an einen Streitfall fest; die Beteiligten bezogen sich auf einen Marchungsbrieft von 1472 und bestätigten denselben.<sup>7</sup> Wegen der Nennung häufiger Gutsbezeichnungen und künstlicher Markierungen, die heute nicht mehr nachweisbar sind, läßt sich die Grenze im einzelnen allerdings nicht mehr verfolgen. – Der Norden der Höfe wird durch den Zürichsee natürlich begrenzt. Von der Marchungslinie des Frauenwinkels, der ebenfalls zu den Höfen gehörte, soll später gesprochen werden.<sup>8</sup> – Die Herrschaft Wädenswil war der westliche Nachbar der Höfe. Von der ziemlich langen gemeinsamen Grenze hatte sich nur ein kleines Stück über Jahrhunderte als langwieriger Zankapfel entwickelt, nämlich der nördliche Teil des Mülibaches. Er bildete nach den Plänen des 17. Jahrhunderts die Grenze;<sup>9</sup> heute verläuft sie rund 500 m westlich davon. Wo liegt die Ursache des Grenzstreites?<sup>10</sup> Der Hof Wollerau gehörte kirchlich zwei Pfarreien an: Das Gebiet östlich des Krebs- oder Scheidbaches, der bei Hinterbäch in den See fließt, war der Ufenau, der westlich davon liegende Teil der Pfarrei Richterswil angegliedert. Demgemäß walteten hier zwei Zehntherren: Einsiedeln und Wädenswil. Nachdem durch den Alten Zürichkrieg die Schirmvogtei über die Höfe an Schwyz gekommen war, Wädenswil aber unter der Herrschaft Zürichs verblieb, gab die im Hof Wollerau

<sup>1</sup> Pfarrarchiv Freienbach, Urk. Nr. 2.

<sup>2</sup> Eins. A. HK 1.

<sup>3</sup> Urb. 1220, QW II,2, p. 36 ff.

<sup>4</sup> Hegner, Regula: Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit. MHVS 50, p. 6.

<sup>5</sup> Kläui, Paul: Untersuchung zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jahrhundert. Festgabe Hans Nabholz, 1944, p. 79 f.

<sup>6</sup> QW II,2, p. 132, 136.

<sup>7</sup> Eins. B. FC 2/DAE W 99.

<sup>8</sup> Unten, p. 66 f.

<sup>9</sup> Vgl. Quellenverzeichnis (Pläne).

<sup>10</sup> Für das Folgende: Styger, Martin: Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich. MHVS 38.

liegende Zehntgrenze wiederholt zu Differenzen zwischen Zürich und Schwyz Anlaß.<sup>11</sup> Ein besonders umstrittenes, wenn auch kleines Gebiet, waren die sogenannten inneren Hafengüter. Sie erstrecken sich vom Hergibach bis zum Mülibach und sind nördlich vom Zürichsee, südlich von der Wollerauerstraße begrenzt. Die besondere Wichtigkeit dieses Landstriches liegt wohl darin, daß er von den Richterswilern als eine Fortsetzung ihres Dorfes betrachtet wurde.<sup>12</sup> Die Verhandlungen von 1454 und 1464 hinsichtlich des Zehntbezirkes Wädenswil ließen wegen ihrer Unvollständigkeit die Ruhe nicht einkehren.<sup>13</sup> Deshalb kam es am 15. Mai 1470 erneut zu einem Gerichtsentscheid.<sup>14</sup> Bei Schwyz blieb die Gerichtsbarkeit; hingegen durfte derselbe Stand nunmehr keine Steuern mehr auf die Güter legen. Auch die Fertigung hatte «vor einem Herrn zu Wädenswil» zu geschehen. Schließlich «sollen die von Richterswil und Wollerau das Gemeinwerk daselbst miteinander brauchen und nutzen».<sup>15</sup> Aber auch dieser sogenannte Hafenbrief befriedigte noch nicht vollauf. Zürich und Schwyz haben sich erst im Vertrag von 1841 endgültig verglichen.<sup>16</sup>

Entgegen der modernen politischen Einteilung in die drei Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach galt zur Zeit der Einsiedler Grundherrschaft die rechtlich wichtige Unterscheidung von Vorderem und Hinterem Hof, respektive vom Hof Pfäffikon und Hof Wollerau.<sup>17</sup> Die Grenze zog sich von Bühlegg an der Sihl in etwas nordwestlicher Richtung bis zum Walenseeli. Der erste Marchungsbrief datiert von 1492;<sup>18</sup> er wurde im Jahre 1512 unterschiedslos bestätigt.<sup>19</sup>

<sup>11</sup> Verlauf der Grenze: Styger, p. 6 f.

<sup>12</sup> Styger, ebd. p. 15.

<sup>13</sup> Styger, ebd. p. 6, Anm. 2.

<sup>14</sup> Eidg. Abschiede II, 409.

<sup>15</sup> Styger, ebd. p. 13 f.

<sup>16</sup> Styger, ebd. p. 20 ff.

<sup>17</sup> Auch Oberer und Unterer Hof.

<sup>18</sup> «Wir dis nach benempten Heinrich baghart Und Hans gresch, bed uß dem obren Hoffe zuo peffikon, Uoli fuchss und uoli meister us dem nidern hoffe wolrowa verjechend und tuont kunt allen denen, die disse brief, dera zwen gelich wisent ansechend, lesend oder hörend lessen, wie das unsser hofflütte in den obgenannten beden höffen stösig sind gesin an etlichen enden der under marhen halb, so dann die zwen höff söllend scheiden und habend die obgenannten unsser hofflutta uß beden höffen uns vorgenannten vieren von beden gemeinden dar zuo gegeben und geschrieben, das wir söllend uf die under marhen und die ergan von der sil untz in den see, und wenn wir komend uf die stöß, so söllend wir die selben och mitlen und machen nach dem und uns, das als best bedunchket und habend och uns darum wollen gewalt geben und sol och un hin fur dar by beliben und gehalten werden. Item und also ist das erst under merchk dem hag nach us der sil zwüschen der beren riett untz an den marchstein am glaris oder am büel. Item und von dem selben marchstein an dem marchstein obnen aan büell. Item von dem selben marchstein an den marchstein in der kentten. Item und von dem selben marchstein an den marchstein an der krinegg. Item und von dem selben marchstein an den hag der zwüschettem dem loch und der rüty abgatt und dem hag nach abhin untz in den graben im feld und dem graben nach untz in das bechiy und dem bechly nach untz uff den gießen und von dem gießen dem hag nach gegen der first zwüschtet der stalden und der schnepfenrüty durhin untz an den marchstein. Item und von dem selben marchstein den hag nider zwüschet der stalden und der first nutz an den legerstein uff der hirtzeren. Item und von dem selben legerstein untz an den marchstein in der hirtzeren. Item und von dem selben marchstein ab und durch das rünsly nider in dess kirstens weid an den großen legerstein, do das krutz inn statt. Item und von dem selben stein in die eich in der wisen, do das krutz inn stat, und wer die eich weltt abhouwen, der soll dann biderb lütt zuo im Neman und einn marchstein dar settzen.

Im einzelnen lässt sich die Grenze ziemlich schwer rekonstruieren. Meiner Auffassung nach<sup>20</sup> liegt sie etwas weiter westlich, als es die früheren Darstellungen<sup>21</sup> vermuten.

Der Uferstrich von Wollerau bis Pfäffikon mit den beiden Landzungen Bächau und Hurden war in der Zeit, der unsere Untersuchung gewidmet ist, eine große Flachriedlandschaft. Wenig südlich beginnt mit dem Hügelzug von Bäch nach Freienbach (Bächerwald, Waldisberg) die Voralpenregion. Von 407 m Höhe ü. M. am Ufer des Zürichsee steigt es bis auf 1098 m an, dem Höchstpunkt des Etzels. Das geographische Gepräge der Höfe liegt einerseits in einer Tobellandschaft (wie Luegeten, Tal, Schwändi) mit einer großen Zahl von Bachtälchen (wie Talbach, Staldenbach, Eulenbach), anderseits in vielen Terrassen, Hochplateaus (wie die Gebiete östlich des Etzels) und Sumpfgebieten (wie der westliche Teil des Hinteren Hofes). – Geologisch gehört die Uferzone dem Quartär, das übrige Gebiet dem Tertiär an. Der Uferstrich um Pfäffikon und die Landzunge Hurden ist als Seealluvion, der südliche Teil als Moränenbedeckung (Molasse mit teilweise Nagelfluh) anzusehen.<sup>22</sup>

Ein letzter Abschnitt soll noch von den mittelalterlichen Straßen und Wegen in den Höfen handeln. Wenn man für das Mittelalter das Wort «Straße» verwendet, so dürfen freilich nicht moderne Maßstäbe angesetzt werden. Meistens waren es Wege, die nicht durch planmäßiges Anlegen entstanden sind, sondern

Item und von der selben eich anhin untz an den holtz birbom unnen in des kristens weid, genempt in der erbrust. Item und von dem selben birboum richtis durhin durch den huott büell untz an den nußbom in dem huobbüell. Item und von dem selben nußbom den rein uf untz an den legerstein, do das krutz inn statt. Item und von dem selben stein durhin in des suters huotbüell och in ein legerstein, do ein krutz inn statt. Item und von dem selben legerstein abhin untz uff dem bül genempt der schlechtoren, da statt och ein marchstein und von dem selben marchstein abhin richtis in den bach untz an des strutzen und an des kümis gütter an den hag und dem hag nach untz an die reben und zwüschen deß strutzen und des kümis reben den kamerweg ufhin untz an den hag und ob reben dem hag nach ob des strutzen reben durhin untz an den legerstein im hag, do das krutz inn statt. Item und von den reben und dem selben stein dem hag nach ufhin untz in die buoch in des fingris weid, die des stalders was, do das krutz ingehowen ist. Item und uff der selben weid und von der selben buochen richtis durch des gaßmans höltzly und richtis durch die weid untz an des gugellis runs und die runs nider untz an den walensee. Item und also habend wir obgenannten vier man zwey brief hierum lassen machen, die gelich wisent und yettwedrem hof einen gegeben und des alles zuo warem urkund und merer sicherheit, so hand wir obgenannte vier man gebeten, gebeten und erbeten den Ersamen und wissen gerolden sperfogel, ze disen zitten ammen ze pfeffikon, und hanssen müller, undervogt in dem hoff wolrowa, das sy ier eigen insigel öffentlich gehenchkt hand an dise brief. Doch iren heren und obbren och inen selbs und iren erben unschedlich die gegeben sind uff den nesten donstag vor sant bartolomeus des helgen zwelf bottten tag in dem jar do man zalt von krista geburt vierzechen hundert nüntzig und zwey jar.» Gemeindearchiv Wollerau.

<sup>19</sup> Gemeindearchiv Wollerau.

<sup>20</sup> Vgl. meine im Vorwort erwähnte Rekonstruktion einer geographischen Karte um 1600: Neben den beiden Grenzbriefen konnten auch in den Urbarien wertvolle Hinweise gewonnen werden.

<sup>21</sup> Ringholz, P. Odilo: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln. Einsiedeln 1904, p. 507. — Müller, P. Johann Baptist: Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon. MHVS 2, p. 107. — Auch neuere Darstellungen.

<sup>22</sup> Ringger, Hans: Die Terrassen im Zürichseetal und ihre morphologische Deutung. Zürich 1964, besonders Karte in Beilage. — Höhn-Ochsner, Walter: Das Werden unseres Heimatbodens. In: Neujahrsblatt auf das Jahr 1934 der Lesegesellschaft Wädenswil, p. 8 ff.

durch ständiges Betreten während längerer Zeit. In den Urbarien der Höfe werden für solche Pfade verschiedene Ausdrücke verwendet: Landstraße, Straße, Gasse, Weg, Stapfen.<sup>23</sup> Diese Namen geben für sich «keine unterscheidenden Merkmale. Sie bezeichnen meist nur die Wegsamkeit eines Gebietes.»<sup>24</sup> In den Höfen können als die wichtigsten Wege, soweit sie faßbar sind, die folgenden genannt werden: Der «Bilgeriweg», der von Pfäffikon über den Etzelpaß nach Einsiedeln führt, und die «Bilgeristraß», die von der Landstraße nach Altendorf ausgehend in den Pilgerweg mündet;<sup>25</sup> die Straße von Pfäffikon nach Hurden und weiter über die Brücke nach Rapperswil; die Straße von Pfäffikon nach Lachen; die Straße von Pfäffikon nach Freienbach und weiter dem See entlang nach Wollerau und von dort nach Richterswil; die Straße von Freienbach über Wilen nach Wollerau; die Straße von Biberbrugg nach Schindellegi; in Schindellegi mehrere Abzweigungen Richtung Wollerau und Richterswil sowie eine Straße nach Feusisberg; von Feusisberg je eine Straße nach Wollerau, Freienbach und eine in östlicher Richtung; diese letztere verzweigt sich später nach Luegeten und Schwändi.<sup>26</sup> – Für den Unterhalt der Wege waren in der Regel die Anstößer verpflichtet.<sup>27</sup> Hingegen lastete der größere Teil der Kosten für die Instandhaltung des Pilgerweges von Pfäffikon nach Einsiedeln auf dem Stift.<sup>28</sup>

Unter den Brücken und Stegen nahm natürlich die Verbindung von Hurden und Rapperswil den ersten Platz ein. 1358 ließ Erzherzog Rudolf IV. von Habsburg die erste Brücke schlagen, nicht ganz zum wirtschaftlichen Vorteil des Hurdner Fährbetriebes.<sup>29</sup> Sie erlebte in den folgenden Jahrhunderten eine bewegte Geschichte. Schon 1415 wurde sie von den Schwyzern und Glarnern teilweise zerstört. Nicht besser erging es ihr während des Alten Zürichkrieges. In der Neuzeit ereilte sie das Schicksal beim Rückzug der französischen Armee von 1799, wie auch im Sonderbundskrieg.<sup>30</sup> Der Seedamm in seiner heutigen Gestalt geht auf das Jahr 1878 zurück. An die einstige Holzbrücke erinnert noch das «Heilighüsli» bei Rapperswil.<sup>31</sup> – Im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg erscheint auch eine Brücke über die Sihl bei Schindellegi; sie wurde im Dezember 1445 durch die Zürcher in Brand gesteckt.<sup>32</sup> – Weniges ist von jenem Steg bekannt, der im Spätmittelalter Hurden mit der Insel Ufenau verband; er führte wahrscheinlich über die Lützelau, da in dieser Zone der See ziemlich seicht war, wie dies aus alten Plänen hervorgeht.<sup>33</sup> Noch Odilo Ringholz schreibt in seiner «Geschichte der Insel Ufnau», daß zu seiner Zeit Pfahlresten bei niederem Seestand sichtbar

<sup>23</sup> Häufig in den Urbarien seit 1331; vgl. auch: Karrenstraße, Heerstraße.

<sup>24</sup> Ochsner, Martin: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard. Teil II: Das schwyzische Straßenwesen. MHVS 35, p. 5.

<sup>25</sup> Vgl. auch: Ringholz, P. Odilo: Beiträge zur Ortskunde der Höfe Wollerau und Pfäffikon im Kanton Schwyz. MHVS 1910, 21, p. 22.

<sup>26</sup> Vgl. die Urbarien, besonders Urb. 1480, Urb. 1520, Urb. 1551.

<sup>27</sup> Ochsner ebd. p. 73 ff. — Henggeler, P. Rudolf: 965 Phaffinchova — Pfäffikon 1965, Tausendjahrfeier Pfäffikon SZ, Stäfa-Zürich 1965, p. 58.

<sup>28</sup> Ochsner, ebd. p. 65.

<sup>29</sup> Vgl. unten, p. 85 f.

<sup>30</sup> Bäschlin, Max: Der Seeübergang bei Rapperswil. NZZ, Nr. 1325, 30. Juli 1935.

<sup>31</sup> Rapperswil und sein Damm. NZZ, Nr. 5121, 21. Dezember 1962.

<sup>32</sup> Ochsner, ebd. p. 79.

<sup>33</sup> Weber, H.: Die Ufenau. Zürich 1899, p. 16. — Pläne: Staatsarchiv Zürich, Plan N 88. Eins. B. ND 22 (1769).

gewesen seien.<sup>34</sup> Diese in den Urbarien als Kirchweg bezeichnete Brücke<sup>35</sup> bestand jedenfalls 1670, als der regelmäßige Gottesdienst auf der Insel aufgehoben wurde,<sup>36</sup> nicht mehr.<sup>37</sup>

## 2. Historischer Ueberblick<sup>38</sup>

### *Aus der Frühgeschichte*

Die Siedlungsgeschichte der Höfe beginnt auf den Inseln Ufenau und Lützelau. Grabungen haben auf der Ufenau einen gallorömischen Tempel freigelegt, welches heidnische Kulturzentrum auf das 1./2. Jahrhundert n. Chr. zurückgeht. Obwohl die Inselbewohner in der Folge auch die südlichen Ufergebiete allmählich in Besitz genommen hatten, begann die eigentliche Urbarisierung der Höfe doch erst mit der Entstehung der Einsiedler Grundherrschaft.

Die Frage nach der Christianisierung bereitet einige Schwierigkeiten. Die Kirchenliste von 970 nennt auf der Ufenau zwei Kirchen: «Basilica sancti Martini confessoris in Uvenowa» und «Basilica sancti Petri apostoli in Uvenowa».<sup>39</sup> Reginlinde, die Herzogin von Schwaben, ließ sich kurz nach dem Tode (948) ihres zweiten Gemahls, des fränkischen Grafen Hermann, auf der Insel Ufenau nieder. Adelrich, ihr Sohn aus erster Ehe mit dem alemannischen Fürsten Burkard, lebte dem Wunsch der Mutter gemäß vorerst in der Meinradszelle. Reginlinde ließ zur Befriedigung ihrer eigenen seelsorgerlichen Bedürfnisse auf dem Fundament der wohl aus Baufälligkeit abgebrochenen St. Martinskirche eine kleinere Kapelle errichten. Für die Umwohner, die bis anhin die Martinskirche benutzt hatten, stiftete sie und später auch ihr Sohn Adelrich, der nach dem Tode der Mutter (958) auf die Ufenau zurückgekehrt war, ein neues Gotteshaus, die St. Peterskirche. Wie weit reicht die *alte* St. Martinskirche zurück? Am frühesten wird der Bau durch jene Forscher angesetzt, die in St. Martin eine spätömische Kirche aus der Zeit um 400 erkennen wollen. Paul Kläui widerlegt alle Versuche einer Datierung ins 5./6. Jahrhundert, indem er erweist, daß für die Ufenau – «archäologisch gesehen» – eine «unmittelbare Kontinuität von römischem zu mittelalterlichem Christentum» nicht denkbar ist. Im Vergleich mit den Kirchen in Illnau, Tuggen, u. a. setzt er den Bau von St. Martin auf der Ufenau zu Beginn des 8. Jahrhunderts an. Erhärtert wird diese Auffassung durch etwa gleichzeitig entstandene Ortsnamen, wie Pfäffikon – der «Hof des Pfaffen».<sup>40</sup> – In der ersten Hälfte des

<sup>34</sup> Ringholz, P. Odilo: Geschichte der Insel Ufnau im Zürichsee. Einsiedeln 1908, p. 38.

<sup>35</sup> Urb. 1520 (Nr. 86), Urb. 1551 (Nr. 31); die Nummern bezeichnen die Stelle in der Urbariedition (Manuskript, vgl. Vorwort).

<sup>36</sup> NZZ, Nr. 3528, 1965.

<sup>37</sup> Henggeler, P. Rudolf: Die Insel Ufenau. Einsiedeln 1927, p. 14.

<sup>38</sup> Vgl. dazu besonders: Müller, P. Johann Baptist: Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon. MHVS 2. — Henggeler, P. Rudolf: Die Geschichte der Korporation Wollerau. Wollerau 1955. — Ders.: Geschichte der Korporation Pfäffikon. Pfäffikon 1958. — Ders.: 965 Phaffinchova — Pfäffikon 1965. Tausendjahrfeier Pfäffikon SZ, Stäfa 1965.

<sup>39</sup> Kläui, Paul: Zur Frühgeschichte der Ufenau und der Kirchen am oberen Zürichsee. MAGZ 43, I, Zürich 1965, p. 40.

<sup>40</sup> Kläui: Ufenau, p. 42 f. — Die Erklärung des Namens Pfäffikon ist für Kläui eindeutig.

8. Jahrhunderts stiftete das im Zürichgau reich begüterte Paar Beata und Landolt auf der Lützelau ein kleines Frauenkloster.<sup>41</sup> 744, kurz vor dem Tod des Gründerpaars, wurde die Insel an das Kloster St. Gallen verkauft.<sup>42</sup> Wahrscheinlich schon einige Jahre bevor das Kloster auf der kleinen Insel entstanden war, ging die Ufenau in den Besitz des Frauenklosters Säckingen über.<sup>43</sup>

Vom Kloster Säckingen erwarb Kaiser Otto I. die Ufenau, Pfäffikon, Uerikon und die Kirche in Meilen durch ein Tauschgeschäft. Er gab dafür von seinen Besitzungen den Hof Schaan, Walenstadt, und das Schiffahrtsrecht auf dem Walensee. Auf Wunsch der Kaiserin Adelheid und auf den Rat des Herzog Burkhard des Jüngern<sup>44</sup> vollzog darauf Kaiser Otto I. die schon von der Herzogin Reginlinde vorbereitete Schenkung und vergabte 965 die genannten Tauschgüter dem Stift Einsiedeln.<sup>45</sup>

### *Die Grundherrschaft der Abtei Einsiedeln*

Diese Schenkung, die von Kaiser Otto II. bestätigt wurde,<sup>46</sup> leitete die Herrschaft des Stifts Einsiedeln über Land und Leute der Höfe ein. Der Grundherr förderte die Erschließung der noch schwach besiedelten Gegend und führte so eine schnelle wirtschaftliche Entfaltung der Höfe herbei. Das älteste überlieferte Grundzins- und Zehnten-Urbar von anfangs 13. Jahrhundert belegt schon zahlreiche Orts- und Flurnamen bis weit gegen Süden.<sup>47</sup>

Die Leute der Höfe, nunmehr Gotteshausleute, waren Leibeigene des Abtes. Diese Leibeigenschaft blieb bis zur Auflösung der Grundherrschaft bestehen. So bezahlte beispielsweise noch 1651 der Hofmann Jakob Stössel 20 Kronen, um sich von der Leibeigenschaft zu lösen, als er seinen Wohnsitz von Wollerau nach Rapperswil verlegt hatte.<sup>48</sup> Aber das Leben der Gotteshausleute unterschied sich doch wesentlich von jenem der römischen Leibeigenen und Sklaven. Die christliche Kirche linderte das Los der Eigenleute und machte sie in beschränktem Maße rechtsfähig. Auch die Bewohner von Pfäffikon und Wollerau besaßen durchaus ihre Rechte. Die Hofoffnungen beschrieben das durch lange Gewohnheit gefestigte Rechtsverhältnis zwischen Grundherr und Gotteshausleuten. Wenn zwar die älteste Hofoffnung erst von 1331<sup>49</sup> stammt, so galten ihre Bestimmungen zweifelsohne schon geraume Zeit vorher als verbindliche Ordnung.<sup>50</sup> Im Vorderen Hof verfügte der Abt als geistlicher Grundherr üblicherweise über die niedere Gerichtsbarkeit; die hohe oder Bluts-Gerichtsbarkeit und im Hof Wollerau auch

<sup>41</sup> Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, 1. — Keller, Ferdinand: Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee. MAGZ 2, p. 14 ff.

<sup>42</sup> Kläui: Ufenau, p. 44.

<sup>43</sup> Kläui: Ufenau, p. 43.

<sup>44</sup> Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, p. 100; QW I, 1, Nr. 41. — Wirz, Hans Georg: Auf Bitten der Kaiserin Adelheid. In: Ritterhaus-Vereinigung Uerikon-Stäfa, Jahresbericht 1964, p. 14.

<sup>45</sup> Kläui: Ufenau, p. 30. Müller, Höfe, p. 97 ff.

<sup>46</sup> 972: QW I, 1; Nr. 43. — 975: QW I, 1: Nr. 45.

<sup>47</sup> Urb. 1220, QW II, 2, p. 36 ff.

<sup>48</sup> Eins. B. XC 21/DAE W 261.

<sup>49</sup> QW II, 2, p. 190 ff.

<sup>50</sup> Vgl. in der Offnung von 1331: «von alter an», QW II, 2, p. 190.

die niedere war den Schirmvögten anvertraut. – Zum Zeichen ihrer Abhängigkeit verpflichtete der Stiftsherr die Hofleute zu einer Reihe von Abgaben: Die wichtigste Leistung war der auf den Gütern lastende Grundzins; an das ursprünglich unbeschränkte Erbrecht des Grundherrn erinnerte die Todfallpflicht. Weil nur der Abt eigentlicher Besitzer aller Güter war, erhob er bei Handänderungen eine Gebühr, den Ehrschatz. Da die Abtei zugleich auch Zehnther war, bezog man auch den Zehnten. Frondienstpflichten kannte man von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht.

Die beschränkte rechtliche Gewalt über die Hofleute veranlaßte den Grundherrn um so mehr, auf die wirtschaftliche Ausbeutung seines Besitzes zu achten. So schuf der Abt eine breite Organisation, die den regelmäßigen Eingang der genannten Einkünfte – meist Naturalien – gewährleistete. Zur Aufbewahrung der Produkte stand in Pfäffikon schon früh ein Speicher; seine Bedeutung nahm einen schnellen Aufschwung; denn in Pfäffikon liefen noch von zahlreichen anderen Orten die Erträge zusammen. Abt Johannes von Schwanden (1298 bis 1326) erweiterte den in der Art eines Turmes erbauten Speicher zu einer Burg. Diese bot in Zukunft den Beamten des Stiftes und dem auf Besuch weilenden Abt Unterkunft und zeitenweise auch die notwendige Sicherung.<sup>51</sup> Die Beaufsichtigung des Speichers, die Buchführung über Ein- und Ausgänge, oblag ursprünglich wohl dem Keller (cellarius), später dem Spichwart. Als Stellvertreter des Grundherrn waltete anfänglich der Meier, dessen Amt erblich war; später berief der Abt einen Ammann, den er nach Belieben ein- und absetzen konnte. Als Gehilfe besaß der Ammann einen Weibel.<sup>52</sup>

Das kirchliche Leben war in seinen Anfängen, wie oben erwähnt, von der Ufenau her bestimmt. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ersetzte man dort beide Kirchen durch neue Bauten. Da die Lage der Pfarrkirche auf der Insel viele Schwierigkeiten für die Landbewohner mit sich brachte – bei Unwetter war sie nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich –, entstanden schon früh auf dem Festland einzelne Kapellen. 1132 bauten die Hofleute eine in Pfäffikon und 1150 eine in Freienbach. Vor 1308 befand sich auch in Wilen eine Kapelle. Im Auftrag des Bischofs teilte am 5. November 1308 Rudolf von Konstanz, der Archidiakon des Zürichgaus, die Pfarrei Ufenau und erhob die Kapelle Freienbach zur Pfarrkirche. Die Leute von Pfäffikon, Wilen, Freienbach, Bäch, Wollerau, Rüti, Gisnrüti, Stalden, Moos, Ried, Luegeten, Schwändi und Tal wurden ihr einverleibt. Bei der Ufenau sind vom linken Zürichsee-Ufer nur noch die Gotteshausleute von Hurden und vom Roßhorn bis zum Winkel Richtung Altendorf verblieben.<sup>53</sup> Hurden war damals noch durch einen Steg mit der Ufenau verbunden. 1497 baute der Stiftsammann Gerold Spervogel am Ende des Seedammes eine Kapelle. – 1492 trennten sich von Freienbach die Leute von Feusisberg. Einsiedeln erlaubte ihnen, die dortige Kapelle in eine Pfarrkirche umzubauen.<sup>54</sup> Verschiedene Verpflichtungen banden die Pfarrgenossen aber auch in Zukunft ein Stückweit an Freienbach.<sup>55</sup>

<sup>51</sup> Morel, P. Gall: Zur Geschichte des Schlosses Pfäffikon. Gfr. 27, p. 152 ff.

<sup>52</sup> Müller: Höfe, p. 134 ff.

<sup>53</sup> QW I, 2, 460.

<sup>54</sup> Eins. B. SA 1 / DAE W 22.

<sup>55</sup> Henggeler: 965 Phaffinchova, p. 10 ff. — Müller: Höfe, p. 107.

## *Die Schirmvogteien über die Höfe*

Für die ersten 150 Jahre der Grundherrschaft herrscht ziemliche Dunkelheit hinsichtlich der Vogtei. Wahrscheinlich wurde sie zunächst von den Nellenburgern, dann von den Herren von Uster ausgeübt.<sup>56</sup> 1114 werden erstmals die Rapperswiler als Inhaber der Schirmvogtei urkundlich erwähnt.<sup>57</sup> Vermutlich erhielten sie diese bereits durch Abt Rudolf I. (1090–1101), wohl ein Mitglied der Familie. Diese Vögte, die bis 1220 noch in Altrapperswil (Altendorf) residierten, versuchten durch willkürliche Abteinsetzungen das Stift völlig in ihre Abhängigkeit zu bringen. Erst im 13. Jahrhundert, nachdem sie ihre Feste am rechten Zürichseeufer bezogen hatten, gestaltete sich das Einvernehmen mit der Abtei freundlicher. 1261, ein Jahr vor seinem Tode, bekräftigte Graf Rudolf I. von Rapperswil feierlich, die Vogtei über die Höfe als Lehen des Gotteshauses zu besitzen. Da er keine männlichen Nachfolger hatte, versprach ihm Abt Anselm, seine Tochter Elisabeth als Erbin zu akzeptieren.<sup>58</sup> Dieser Plan wurde aber durchkreuzt, als nach dem Tode des Grafen von seiner Gattin Mechtild noch ein Sohn Rudolf geboren wurde. Doch starb dieser als Rudolf II. bereits 1283 ohne Nachkommenschaft. Elisabeth, inzwischen mit Graf Ludwig von Homberg verheiratet, unterließ es, beim Abt um die Verleihung der Vogtei nachzusuchen. Deshalb übertrug sie Abt Heinrich seinem Bruder Heinrich von Güttingen. Der neue Inhaber verkaufte seine Rechte König Rudolf I. von Habsburg. Nachdem Graf Ludwig von Homburg auf der Seite des Königs im Kampf gegen Bern gefallen war, erhielt Elisabeth auf ihr inständiges Bitten die Vogtei über die Höfe von Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau zurück. Durch die Verheiratung mit Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg gingen die Rechte an diese Linie über. 1309 starb Elisabeth, 1315 Rudolf III. Das Erbe wurde aufgeteilt zwischen den Kindern des Grafen Ludwig von Homberg und Johannes, dem einzigen Sohn von Habsburg-Laufenburg. Die Höfe fielen in den Anteil der Homberg-Söhne. Als erster trat 1304 Wernher von Homberg die Schirmvogtei an. 1323 starb der ihm in der Herrschaft nachgefolgte Sohn Wernli. Somit war Johann von Habsburg-Laufenburg erb berechtigt. Sein Sohn Johann II. verpfändete 1342, allerdings vorbehaltlich des Wiederkaufsrechtes, die Höfe Bäch, Wollerau und Pfäffikon um 400 Mark Silber an Jakob Brun von Zürich, den Bruder des Bürgermeisters Rudolf Brun.<sup>59</sup> Dadurch wurden auch die Höfe in den Konflikt, der seit 1336 zwischen Zürich und Rapperswil herrschte, verwickelt. 1348 überfielen die Rapperswiler sogar die Burg Pfäffikon. Inbezug auf die Feste Pfäffikon ging Abt Heinrich III. (1348–1357) mit Herzog Albrecht von Oesterreich ein Burgrecht ein. Das verhinderte aber nicht, daß wegen des Pfandrechtes die Vogtei faktisch in der Gewalt der Zürcher lag. So mußten die Hofleute 1351 mit den Zürchern bei Dätil gegen die Habsburger kämpfen. Die durch die kriegerischen Wirren verarmten Grafen von Habsburg-Laufenburg waren gezwungen, 1354 Rapperswil an die Herzöge von Oesterreich zu verkaufen; zwei Jahre später fiel auch die Vogtei über das Stift Einsiedeln in die Hände von Oesterreich. Da das Pfand

<sup>56</sup> Henggeler: ebd. p. 30 ff. — Müller: Höfe, p. 151.

<sup>57</sup> Müller: Höfe, p. 151, Anm. 3.

<sup>58</sup> QW I, 1, 886.

<sup>59</sup> QW I, 3, 1, 425.

nicht abgelöst wurde, besetzten bei Ausbruch des Sempacherkrieges die Zürcher die Höfe. Abt Peter II. von Wolhusen löste sich darauf vom Burgrecht mit Oesterreich und verband sich 1386 im gleichen Sinne mit Zürich. Erwartungsgemäß unternahm das österreichische Rapperswil einen Rachezug, in dessen Verlauf auch Pfäffikon und Freienbach niedergebrannt wurden.

Im Friedensvertrag von 1389 konnte Zürich die Vogtei über die Höfe behalten. Das Pfand wurde durch Auszahlung von der Stadt abgelöst. Hurden und Ufenau, die einstweilen noch bei Oesterreich verblieben, erscheinen 1420 ebenfalls unter der Herrschaft Zürichs. Die Hofleute hatten sich in der Folge über den Zürcher Schirmvogt nicht zu beklagen. Wohl aus diesem Grunde wünschten sie später von den Schwyzer Vögten die selbe Behandlung wie einst unter Zürich.<sup>60</sup>

Der Alte Zürichkrieg änderte das Schicksal der Höfe erneut. Die fortschreitende Expansion der Orte Zürich und Schwyz – 1405 wurde auch die mittlere March in Besitz genommen – machte einen Konflikt mit Schwyz kaum vermeidbar. Zürich besetzte zu Beginn des Krieges (1437) sofort die Burg Pfäffikon. Doch verließ 1439 die erste bewaffnete Auseinandersetzung am Etzel für die Zürcher wenig glorreich. Der darauffolgende Friede war nur von kurzer Dauer. Als im Spätherbst 1440 der Kampf erneut aufflammte, wichen die Zürcher einem Treffen in Pfäffikon aus und zogen ihre Besatzung zurück. Die Folge war, daß die Schwyzer von den Hofleuten sogleich die Huldigung verlangten. Am 1. Dezember 1440 verzichteten im Frieden von Kilchberg die Zürcher auf die Vogtei über die Höfe. Freilich hatte damit der Krieg noch kein Ende gefunden. Das folgende Jahrzehnt war für die Gotteshausleute der Höfe eine harte Leidenszeit. Vor allem Freienbach und Pfäffikon wurden durch Feuersbrünste und Plünderungen schwer mitgenommen. Hinsichtlich der Schirmvogtei änderten diese Tatsachen aber nichts mehr; als man an Ostern 1450 endgültig Frieden schloß, konnte Schwyz die Höfe behalten.

Der Uebergang der Schirmvogtei an Schwyz war sowohl für den Grundherrn wie auch für die Hofleute von großer Tragweite. Der Treueeid an den Abt ging zwar allen anderen Bindungen vor.<sup>61</sup> Dennoch war es unverkennbar, daß die Schwyzer, die seit 1434 selbst die Schirmherrschaft über das Stift innehatten, in den Höfen immer mehr die eigentlich Regierenden sein wollten.<sup>62</sup> Allerdings gelang ihnen das größtenteils nur im Hinteren Hof; in Pfäffikon behielt der geistliche Grundherr nach wie vor die niedere Gerichtsbarkeit.<sup>63</sup> Die Herren von Schwyz setzten einen Obervogt ein, der aber nicht in den Höfen selbst wohnhaft war.<sup>64</sup> Zur Erledigung seiner Aufgaben ritt er jeweils mit großem Gefolge in die

<sup>60</sup> Vgl. den Treueeid an die Herren von Schwyz, 1450: Eins. B. BC 2/DAE W 79.

<sup>61</sup> Eidformel von 1569: Eins. B. DC 2/DAE W 99.

<sup>62</sup> Vgl. die schwyzerische Vermittlerrolle zwischen Abt und Hofleuten von 1547 wegen verschiedener Streitfragen: Eins. B. HC (1) 4/DAE W 93.

<sup>63</sup> 1590 wurde eine Klage der Hofleute von Schwyz zugunsten der niederen Gerichtsbarkeit des Abtes abgewiesen. Eins. B. MC 3/DAE W 102. — Die Trennung der Gewalten blieb nicht immer unangefochten: 1610 warf der Abt den Schwyzern Eingriffe in seine Kompetenzen vor. Eins. B. OC 1/DAE W 113.

<sup>64</sup> Vgl. die Auseinandersetzungen, ob der Obervogt in Pfäffikon im Schloß oder im Gesellenhaus empfangen werden soll (1652); Eins. B. QC 2/DAE W 118.

Höfe.<sup>65</sup> Diesem unterstand in jedem Hof ein Untervogt. Im Hof Wollerau übte der Untervogt die niedere Gerichtsbarkeit aus.

Die Schwyzer erkannten auch die militärische Wichtigkeit der Höfe. Während der Glaubenskriege des 16. und 17. Jahrhunderts besetzten sie regelmäßig Pfäffikon, das für die Zürcher so wichtige Einfallstor.

<sup>65</sup> 1604 erschien der Obervogt Wernher Büeler mit 56 Personen in Pfäffikon. Eins. B. OG 2/DAE W 105. — Vgl. auch die Klage wegen dessen «beschwärlichen Auftritts» aus dem Jahre 1608. Eins. B. OG 3/DAE W 104. — Die Schwyzer betrachteten sich gerne als Nachfolger des kaiserlichen oder fürstlichen Schirmvogtes und beanspruchten somit Ehren und Rechte derselben, so auch die Königsgastung: Pfiffner Ernst: Glarner und Schwyzer auf Königsgastung in Schänis. In: Jb. des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Nr. 60, Glarus 1963, p. 92.